

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die Bürgerbeteiligung Windpark Böttingen-Buch 9 Jahre

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 12.08.2026

Anzahl der seit der erstmaligen Gestattung des VIB vorgenommene Aktualisierungen: 1

1	Art der Vermögensanlage	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG, welche die Anleger der SI Renewable Investments K. GmbH gewähren. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. <u>Auf die Risikohinweise mit detaillierter Beschreibung der qualifizierten Nachrangwirkung (unten Ziff. 5) wird verwiesen.</u>
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerbeteiligung Windpark Böttingen-Buch 9 Jahre
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Schöller SI GmbH, Unter den Linden 4, 72762 Reutlingen, (Amtsgericht Stuttgart, HRB 766677)
	Emittentin der Vermögensanlage	SI Renewable Investments K. GmbH, Unter den Linden 4, 72762 Reutlingen, (Amtsgericht Stuttgart, HRB 783599)
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Geschäftstätigkeit der Emittentin ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften im Bereich der erneuerbaren Energien. Zur Finanzierung ihrer Beteiligungen und Vorhaben ist die Emittentin berechtigt, Darlehen aufzunehmen und eigene Vermögensanlagen, insbesondere qualifizierte Nachrangdarlehen, auszugeben. Die derzeit wesentliche Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der vereinbarten Übernahme und dem Halten einer Kommanditbeteiligung an der WP Böttingen-Buch GmbH & Co. KG.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://invest.schoeller-si.com , betrieben durch die KomCap GmbH, eingetragen beim Registergericht des AG München unter der Handelsregisternummer HRB 309337, vertreten durch den Geschäftsführer Josef Baur, Haydnstraße 1, 80336 München.
3	Anlagestrategie	Anlagestrategie der Emittentin ist die Teilrefinanzierung des geleisteten Kaufpreises in Höhe von EUR 2.000.080 für die vereinbarte Übernahme einer Kommanditbeteiligung an der WP Böttingen-Buch GmbH & Co. KG.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik der Emittentin besteht darin, die aus dem jeweiligen Angebot eingeworbenen Nettoeinnahmen zur Teilrefinanzierung dieses Kaufpreises zur Beteiligung an einem Windpark zu verwenden. Der Kaufpreis entspricht dem anteiligen Investitionsbetrag für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks. Insgesamt werden zwei verschiedene Vermögensanlagen zum gleichen Anlageobjekt, jedoch mit unterschiedlichen Zinssätzen und Laufzeiten angeboten.
	Anlageobjekt und Realisierungsgrad	Unmittelbares Anlageobjekt ist die Teilrefinanzierung des von der Emittentin geleisteten Kaufpreises für ihre Beteiligung an der WP Böttingen-Buch GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA 740634, mit Sitz in Reutlingen (nachfolgend „Betreibergesellschaft“). Gegenstand der Betreibergesellschaft ist die Planung, Entwicklung, Errichtung und der Betrieb und die Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen zur Gewinnung und Erzeugung von Energie aus erneuerbaren/regenerativen Quellen und der Verkauf dieser produzierten Energie. Das gezeichnete Kapital der Betreibergesellschaft beträgt EUR 15.000.600,00. Hieran möchte sich die Emittentin mit 13,33 % als Kommanditistin beteiligen. Diese Höhe entspricht der langfristigen angestrebten Beteiligungshöhe der Emittentin. Die avisierte Beteiligungsdauer beträgt mindestens 25 Jahre. Die Emittentin hat mit der Schöller SI Erneuerbaren GmbH einen entsprechenden Kauf- und Abtretungsvertrag über die Kommanditanteile in Höhe von 13,33 % und damit EUR 2.000.080 geschlossen. Der Kaufpreis besteht aus dem anteilig von der Verkäuferin eingebrachten Eigenkapital i. H. v. EUR 2.000.000 und dem zu übernehmenden Anteil der Haftsumme i. H. v. EUR 80,00. Die Nettoeinnahmen der Anlegergelder sind für den Kaufpreis nicht ausreichend. Die Emittentin verwendet für den Restbetrag andere Eigenmittel. Die Eintragung der Emittentin als Kommanditistin im Handelsregister der Betreibergesellschaft steht zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts noch aus. Nach Eintragung der Emittentin als Kommanditistin im Handelsregister übt die Emittentin zukünftig Einfluss auf die Managemententscheidungen der Betreibergesellschaft aus, indem sie ihre Gesellschafterrechte in der Betreibergesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote wahrnimmt. Geschäftsführerin der Betreibergesellschaft ist derzeit die Schöller SI Komplementär GmbH. Zur Inbetriebnahme ist vorgesehen, dass die WP Böttingen-Buch K. GmbH an deren Stelle als persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin in die Betreibergesellschaft eintritt. Alleinige Gesellschafterin der WP Böttingen-Buch K. GmbH ist die Betreibergesellschaft. Die Emittentin nimmt daher auch mittelbar Einfluss auf Managemententscheidungen der Betreibergesellschaft, indem sie über ihre Stellung als Kommanditistin der Betreibergesellschaft der Geschäftsführung der WP Böttingen-Buch K. GmbH Weisungen erteilt, die diese auf Ebene der Betreibergesellschaft umsetzt. Mittelbares Anlageobjekt ist der von der Betreibergesellschaft betriebene Windpark Böttingen-Buch, bestehend aus drei Windenergieanlagen des Herstellers Enercon GmbH jeweils vom Typ E-175 EP5, mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamtleistung von 18,9 MW (je WEA 6,3 MW). Der Windpark wird am Standort D-72525 Münsingen auf den Flurstücken 2068, 2089/1 und 2139 der Gemarkung Böttingen errichtet. Alle für die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjektes wesentlichen Verträge wurden abgeschlossen. Ein Liefervertrag mit der ENERCON GmbH zur Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen wurde geschlossen. Die Gestattungsverträge zur Sicherung der für Errichtung und Betrieb erforderlichen Grundstücke wurden abgeschlossen. Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde am 30.06.2025 erteilt. Der Netzanschluss soll am Umspannwerk Sontheim in das Netz der Netze BW GmbH erfolgen; die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen sowie die Netzanschlusszusage liegen vor. Im Ausschreibungsverfahren nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wurde am 24.09.2025 ein Zuschlag der Bundesnetzagentur mit einem anzulegenden Wert von 6,59 ct/kWh erteilt. Der Baubeginn erfolgte im Oktober 2025; die vollständige Inbetriebnahme ist nach aktuellem Zeitplan im Mai 2027 vorgesehen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für den betriebsbereiten Windpark betragen EUR 45.000.000. Die Finanzierung erfolgt in Höhe von EUR 15.000.000 durch Eigenkapital und in Höhe von EUR 30.000.000 durch Fremdkapital. Das eingebrachte Eigenkapital der Emittentin wird als Teil des Eigenkapitals der Betreibergesellschaft zur Errichtung des Windparks verwendet und ist hierfür allein nicht ausreichend. Das restliche Eigenkapital wird durch die weiteren Kommanditisten eingebracht. Das Fremdkapital wird durch ein Darlehen der Sparkasse Pforzheim Calw in Höhe von EUR 5.000.000 sowie durch zwei Darlehen der L-Bank Baden-Württemberg in Höhe von EUR 20.000.000 und EUR 5.000.000 bereitgestellt. Die entsprechenden Darlehensverträge wurden abgeschlossen. Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot werden ausschließlich zur Teilrefinanzierung des von der Emittentin für die vereinbarte Übernahme ihrer Beteiligung an der Betreibergesellschaft aufgewendeten Investitionsbetrags in Höhe von EUR 2.000.080 verwendet. Die Ansprüche der Anleger auf Zins- und Rückzahlung aus den Nachrangdarlehen richten sich ausschließlich gegen die Emittentin. Die Emittentin beabsichtigt, diese Ansprüche aus den ihr aus ihrer Beteiligung an der Betreibergesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote in Höhe von 13,33 % zufließenden Einnahmen zu bedienen. Die Betreibergesellschaft soll diese Gewinne aus der Vermarktung des durch den Windpark erzeugten Stroms erwirtschaften. Dabei ist die Beteiligung der Kommanditistin an der Emittentin auf unbestimmte Zeit vereinbart. Eine erstmalige ordentliche Kündigung der Emittentin als Kommanditistin besteht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2046. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Nach dem Gesellschaftsvertrag steht der Emittentin als Kommanditistin ein Recht auf

		jährliche Gewinnausschüttung nach dem Verhältnis der Kommanditeinlagen zu, über deren Entnahmen und Ausschüttungen die Gesellschafterversammlung beschließt. Nach dem Gesellschaftsvertrag besteht ein Anspruch auf Abfindung der Emittentin im Falle eines Ausscheidens aus der Betreibergesellschaft und im Liquidationsfall steht der Emittentin der Überschuss im Verhältnis ihrer Kommanditeinlage zu.
4	Laufzeit	Die Laufzeit des jeweiligen qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt mit Unterzeichnung und ist für alle Anleger einheitlich bis zum 30.04.2035 befristet.
	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur von Seiten der Emittentin gem. Nachrangdarlehensvertrag möglich, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nach Vertragsschluss nicht fristgerecht überweist. Die ordentliche Kündigung ist für beide Vertragspartner während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Nachrangdarlehensnehmerin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält eine jährliche Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe von 5,00 %. Überschreitet die vom Windpark im Zeitraum vom 30.04. eines Kalenderjahres bis zum 29.04. des Folgejahres eingespeiste Strommenge 44.710.000 kWh, so erhält der Anleger einen Bonuszins in Höhe von 0,5 %-Punkten auf diesen Zeitraum und damit eine erhöhte jährliche Verzinsung in diesem Zeitraum von 5,50 %. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau bis zur Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages am 30.04.2035. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils zum 30.04. eines Jahres, erstmals zum 30.04.2027 und letztmalig zum 30.04.2035. <u>Die Ansprüche auf Verzinsung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).</u>
	Konditionen der Rückzahlung	Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt zum 30.04.2035 durch eine einmalige Zahlung des gewährten Betrags. Wird der Nachrangdarlehensvertrag vorzeitig außerordentlich gekündigt, wird der gezahlte Nachrangdarlehensbetrag nebst noch offener Zinsen innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung gem. den gesetzlichen Bestimmungen zurückerstattet. <u>Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).</u>
5	Risiken	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. <u>Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen.</u> Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dieser Vermögensanlage benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrages und des Ausfalls der versprochenen Zinszahlungen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlung oder Verzinsung aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das qualifizierte Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Durch die qualifizierte Rangrücktrittsklausel tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und Auszahlung der Zinsen hinter sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin gem. § 39 Abs. 1 InsO zurück. Dies hat zur Folge, dass der Anleger im Insolvenzfall nachrangig, d.h. erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Diese Wirkung des qualifizierten Nachrangdarlehens gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Die Forderungen des Anlegers auf Rückzahlung und Zahlung der Zinsen sind bereits dann ausgeschlossen, solange und soweit durch die Zins- oder Tilgungszahlungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschaffen würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass der Anleger die (Bonus-)Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält und dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Bau und Betrieb der Windenergieanlagen	Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Vermögensanlage. Es kann beispielsweise der Fall sein, dass der Rückfluss auf das von der Emittentin in den Windpark Böttingen-Buch investierte Kapital nicht in der geplanten Weise erfolgt. Bei der Errichtung von Windenergieprojekten besteht das Risiko, dass die Anlagen nicht zu den geplanten Terminen fertiggestellt werden und dadurch scheitern oder nur teilweise verwirklicht werden können. Dies kann auch dazu führen, dass die Betreibergesellschaft keine oder nicht mehr die erwartete Einspeisevergütung erhält. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der qualifizierten Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Zudem besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Windenergieanlagen ganz oder teilweise früher als erwartet ausfällt und gegebenenfalls ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen, insbesondere aufgrund nicht kalkulierter und nicht vorhersehbarer Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlagen durch nachträgliche behördliche Auflagen nur eingeschränkt erfolgen darf und der Ertrag durch den eingeschränkten Betrieb geringer ausfällt als angenommen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die (Bonus-)Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe, oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. <u>Hierzu siehe den vorstehenden Risikohinweis „Insolvenzrisiko der Emittentin“.</u>
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er den Nachrangdarlehensvertrag nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt übertragen bzw. veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.

	Dauer der Kapitalbindung – Risiko der unbegrenzten Kapitalbindung	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens endet am 30.04.2035. Während der Vertragslaufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens ist die ordentliche Kündigung für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das qualifizierte Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde. Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.
	Fehlende Einflussnahme des Anlegers	Unter einer wirtschaftlichen Betrachtung geht der Anleger mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter haftet. Er hat aber trotzdem keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Ihm stehen als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das maximale Emissionsvolumen beträgt € 2.000.000. Dieses Emissionsvolumen soll in Höhe von € 700.000 durch die Vermögensanlage Bürgerbeteiligung Windpark Böttingen-Buch 6 Jahre und in Höhe von € 1.300.000 durch die Vermögensanlage Bürgerbeteiligung Windpark Böttingen-Buch 9 Jahre zu demselben Anlageobjekt erreicht werden.
	Art der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestellte (Bonus-)Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Die Anleger können höhere Beträge als qualifizierte Nachrangdarlehen geben. Diese müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein.
	Anzahl der Anteile	Die Anzahl der Anteile insgesamt richtet sich nach der jeweiligen Zeichnungshöhe. Angesichts des maximalen Emissionsvolumens und der Mindestzeichnungssumme können für beide in Ziffer 6 beschriebenen Vermögensanlagen maximal 4.000 qualifizierte Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 7,02 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen bilanziellem Fremdkapital und Eigenkapital der Emittentin an.
8	Aussichten für die vertragsgemäße (Bonus-)Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Die vertragsgemäße (Bonus-)Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hängen maßgeblich von dem Erfolg des Vorhabens und den Entwicklungen des Marktes ab, in welchem sich die Emittentin betätigt. Relevanter Markt ist der Strommarkt im Bereich der Windenergie an Land in Deutschland. Der Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen (insbesondere Umwelt- und Immissionsschutzauflagen) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Windaufkommen) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land neutral oder positiv entwickeln, hat dies keine Auswirkungen auf die (Bonus-)Zinszahlung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land negativ entwickeln, kann die vertragsgemäße (Bonus-)Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen der Emittentin	Bei der Emittentin fallen für die zwei in Ziffer 6 beschriebenen Vermögensanlagen zu demselben Anlageobjekt Emissionskosten in Höhe von insgesamt € 7.300,00 an. Diese Summe beinhaltet Kosten für die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption der qualifizierten Nachrangdarlehen sowie Kosten für die inhaltliche Konzeption und den Aufbau der Internet-Dienstleistungsplattform. Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der zwei verschiedenen Vermögensanlagen eine Provision in Höhe von 1 % des Emissionsvolumens. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen. Diese Kosten wird die Emittentin nicht aus Anlegergeldern begleichen, sodass die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dem tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumen entsprechen.
	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen des Anlegers	Dem Anleger können Kosten entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der qualifizierten Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstigen Kosten oder Provisionen an.
10	Nichtvorliegen maßgeblicher Interessensverflechtungen	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen (KomCap GmbH), welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG. Sie ist geeignet für Personen mit langfristigem Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.04.2035 definiert ist. Der Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen. Der Anleger muss in der Lage sein, den Verlust des investierten Kapitals bis zum Totalverlust (100 % des investierten Betrags) hinzunehmen. Dem Anleger muss bewusst sein, dass ein Ausfall der (Bonus-)Zins- und Rückzahlung zu einer Privatsolvenz führen kann (siehe Risikohinweise, Ziffer 5 „Maximalrisiko“). Der Anleger muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten.
13	Verkaufspreis der Vermögensanlagen der Emittentin	Der Verkaufspreis sämtlicher angebotener Vermögensanlagen in den letzten zwölf Monaten der Emittentin beträgt € 0,00. Der Verkaufspreis sämtlicher in den letzten zwölf Monaten verkauften Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 0,00. Der Verkaufspreis sämtlicher in den letzten zwölf Monaten vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 0,00.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht der Anleger gem. § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Bei dieser Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur gem. § 5c Abs. 1 VermAnlG zu bestellen.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Bei dieser Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG.
17	Gesetzlicher Hinweis bzgl. inhaltlicher Richtigkeit	Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
18	Gesetzlicher Hinweis auf fehlenden Verkaufsprospekt	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage.
19	Gesetzlicher Hinweis auf offengelegten Jahresabschluss	Es wurde noch kein Jahresabschluss der Emittentin offengelegt. Alle künftigen Jahresabschlüsse wird die Emittentin im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de veröffentlichen.
20	Gesetzlicher Hinweis auf Ansprüche aufgrund im VIB enthaltener Angaben	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
21	Sonstiges	Der angegebene Verschuldungsgrad wurde auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses der Emittentin berechnet. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts ist eine Umstrukturierung vorgesehen bzw. erfolgt, infolge derer der Emittentin im Wege der Anwachsung die Aktiva und Passiva der SI Renewable Investments GmbH & Co. KG zufallen; der angegebene Verschuldungsgrad ist daher nur eingeschränkt geeignet, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nach Vollzug dieser Umstrukturierung abzubilden.
Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.		